

Abteilung Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Reis	Aktenzeichen 1/Rei	
Beratung Stadtrat	Datum 28.03.2017	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung

Betreff

**Anzahl der Tagesordnungspunkte bei Stadtratssitzungen: Antrag der CSU Stadtratsfraktion auf Begrenzung**

Anlagen:

CSU Antrag Sitzungspunkte

**1. Vortrag:**

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt die Anzahl auf max. je zehn Tagesordnungspunkte in öffentlichen und nichtöffentlichen Stadtratssitzungen ab dem 01. April 2017 zu begrenzen. Hierzu soll der § 34 der GeschO entsprechend ergänzt werden. Sollten mehr notwendige Entscheidungen anfallen, die der Stadtrat zu treffen hat ist beabsichtigt, neben der turnusmäßigen monatlichen Stadtratssitzung, zu einer weiteren Sitzung einzuladen. Der Mindestabstand zwischen diesen Stadtratssitzungen beträgt zwei Wochen. Hierdurch soll sichergestellt sein, dass die maximale Länge von Stadtratssitzungen künftig 3,5 Stunden nicht überschreitet. Sie sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sollen hierbei automatisch in der nächsten Stadtratssitzung neu aufgerufen werden. Durch diese Regelung wird die im § 37 Abs. 1 der GeschO des Stadtrates festgelegte „Überziehungsregelung“ hinfällig. Ausschusssitzungen sollen von diesen Regelungen unberührt bleiben.

Der Antragssteller begründet sein Anliegen mit der zugenommenen Diskussionsfreudigkeit und der stark angewachsenen Anzahl an Themen und Tagesordnungspunkten in den letzten Jahren. Hierdurch wird eine Sitzungsdauer erreicht, die für eine optimale Lösungsfindung nicht mehr förderlich ist. Zu § 37 Abs. 1 der GeschO, wonach Sitzungen um 22:30 Uhr zu beenden sind und im Bedarfsfall der Stadtrat festlegt, ob sie verlängert oder am darauffolgenden Tag eine Fortsetzung erfolgt wird ausgeführt, dass sich dies in der Praxis nicht als sinnvoll erwiesen hat. Grund hierfür ist die Terminplanung der Stadtratsmitglieder die am darauffolgenden Tag aus Zeitgründen oft für die Fortsetzung der Sitzung nicht mehr zur Verfügung standen. Die Folge war die Fortsetzung der ursprünglichen Sitzung teils bis Mitternacht.

Zu dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion ist festzustellen, dass die Erstellung der Tagesordnung als Teil der Vorbereitung der Beratungsgegenstände alleine der Ersten Bürgermeisterin obliegt. Die Entscheidung über die Tagesordnung und damit auch über den Umfang ist eine der wesentlichen Bürgermeisterbefugnisse.

Bis dato ergaben sich die Vielzahl der zu behandelnden Tagesordnungspunkte vor allem durch den großen Umfang der vakanten Sachthemen, die einer Entscheidung als Voraussetzung für die weitere Vorgehensweise bedurften. Das es hierbei zu zeitintensiven Sitzungen gekommen war ist unstrittig. Allerdings muss gerade bei Kenntnis eines solch intensiven Arbeitspensums den Stadtratsmitgliedern eine gewisse Sitzungsdisziplin abverlangt werden. Hierzu zählt auch eine Vorabstimmung innerhalb der einzelnen Fraktionen ohne hierbei die Freiheit des Mandates in Frage zu stellen. Ein weiteres Instrument zur Beschleunigung der Abhandlung der Tagesordnung dient auch die entsprechende Umsetzung von bereits im Vorfeld gefassten (Empfehlungs-)beschlüssen der einschlägigen Ausschüsse. Eine numerische Begrenzung der Tagesordnungspunkte erscheint deshalb nicht zielführend, nachdem hierdurch zwar die Abarbeitung der zu behandelnden Themen reduziert und damit auch verzögert wird, aber andererseits ausufernde, nicht mehr sachkonforme Diskussionen dennoch nicht unterbunden werden können. Dem Antrag sollte deshalb nicht entsprochen werden. Vielmehr appelliert die Verwaltung an die Stadtratsmitglieder, mit dem Ziel der Einhaltung der max. Sitzungsdauer bis 22.30

Uhr die Sitzungen diszipliniert und sachlich zielgerichtet abzuhalten. Die Verwaltung trägt hierzu mit der fristgerechten Bereitstellung von sämtlichen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorbildlich bei.

**2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt den Antrag auf Begrenzung auf max. je 10 Tagesordnungspunkte in öffentlichen und in nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats ab dem 01. April 2017 sowie die Geschäftsordnung in den §§ 34 und 37 zu ändern, abzulehnen.